

# VAT Newsletter

## Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

August / September 2022

### GESETZGEBUNG

#### **Ermäßigter Steuersatz auf Gaslieferungen**

*BMF, Entwurf einer Formulierungshilfe vom 14. September 2022*

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 auf 7 Prozent zu senken.

Die aufgrund des Krieges gegen die Ukraine erheblich gestiegenen Gaspreise sowie der bevorstehende Preisanstieg aufgrund der Umlage zur Finanzierung der Ersatzbeschaffungskosten der russischen Minderlieferungen (sogenannte Gasumlage) sollen damit ausgeglichen werden.

Da die Gasumlage nur bei der Lieferung von Gas über das Erdgasnetz erhoben wird, sollen Lieferungen von Gas über andere Vertriebswege, wie zum Beispiel Tankwagen oder Kartuschen, weiterhin dem regulären Umsatzsteuersatz unterliegen.

#### **Bitte beachten Sie:**

Die ab 1. Oktober 2022 vorgesehene Reduzierung der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen soll jetzt auch für Fernwärme gelten.

Dem stimmte der Finanzausschuss im Bundestag in einer Sondersitzung am 28. September 2022 zu.

#### **Jahressteuergesetz 2022**

*Regierungsentwurf vom 14. September 2022*

Das BMF hat am 14. September 2022 den Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 veröffentlicht. Der Gesetzentwurf enthält auch geplante Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer. Insbesondere folgende Änderungen sind zu beachten:

#### **(Aufzeichnungs-)Pflichten für Zahlungsdienstleistende bei grenzüberschreitenden Zahlungen**

Mit § 22g UStG-E sollen besondere (Aufzeichnungs-)Pflichten für Zahlungsdienstleistende bei grenzüberschreitenden Zahlungen, eingeführt werden. Die Norm setzt die EU-Richtlinie (EU) 2020/284 vom 18. Februar 2020 um und soll der Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug, insbesondere im Bereich des grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehrs dienen.

## Inhalt

### Gesetzgebung

Ermäßigter Steuersatz auf Gaslieferungen

Jahressteuergesetz 2022

Weitere Umsatzsteueränderungen

### Neues vom EuGH

Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

### Neues vom BFH

Umsatzbesteuerung von Leistungen einer Schwimmschule

### Neues vom BMF

Vorsteuerberichtigung bei Aufgabe nur einer von mehreren Tätigkeiten

### In Kürze

Ort der Einfuhr bei Verstoß gegen das Zollrecht

Recht auf Vorsteuerabzug

### Sonstiges

Bericht „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ erschienen

### Aus aller Welt

TaxNewsFlash Indirect Tax

Die Aufzeichnungspflicht trifft Zahlungsdienstleistende, die je Kalendervierteljahr mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen an dieselbe zahlungsempfangende Person tätigen (Schwellenwert). Aufzuzeichnen sind insbesondere

- Informationen zur zahlungsempfangenden Person (Name, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Steuernummer, Adresse, IBAN des Zahlungskontos),
- die BIC oder jedes andere Geschäftskennzeichen, das eindeutig die Zahlungsdienstleistenden identifiziert und
- Angaben zu allen erbrachten grenzüberschreitenden Zahlungen (Datum, Uhrzeit, Betrag, Währung, Mitgliedstaat aus dem die Zahlung stammt).

Meldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Zahlungsdienstleistenden haben die Aufzeichnungen bis Ende des auf den Ablauf des Kalendervierteljahrs folgenden Kalendermonats nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über eine amtlich bestimmte Schnittstelle an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Erkennen die Zahlungsdienstleistenden nachträglich, dass die übermittelten Zahlungsinformationen unrichtig oder unvollständig sind, sind sie verpflichtet, die fehlerhaften Angaben innerhalb eines Monats nach Erkenntnis zu berichtigen oder zu vervollständigen. Die Zahlungsdienstleistenden haben die Aufzeichnungen in elektronischer Form für drei Kalenderjahre aufzubewahren.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig Informationen zu grenzüberschreitenden Zahlungen nicht richtig, vollständig oder rechtzeitig übermittelt oder nicht rechtzeitig berichtet oder vervollständigt oder die Aufzeichnung nicht

mindestens drei Kalenderjahre aufbewahrt, kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro belegt werden (§ 26a Abs. 2 Nr. 8, 9, 10 UStG-E).

Die Regelungen sollen am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

### **Nullsteuersatz auf Photovoltaikanlagen**

Auf die Lieferung, Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher soll ein Nullsteuersatz anzuwenden sein (§ 12 Abs. 3 Nr. 1-4 UStG-E).

Der Nullsteuersatz soll für die Lieferung von Solarmodulen, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und die Speicher gelten. Voraussetzung für die Anwendung des Nullsteuersatzes soll sein, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen, öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Diese Voraussetzungen sollen als erfüllt gelten, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung dient die Norm dazu, dass Photovoltaikanlagen-Betreibende künftig ohne finanzielle Nachteile die Kleinunternehmerregelung anwenden können.

Die Regelung soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

### **Vorsteuervergütungsverfahren**

Eine Änderung der Regelung soll unionsrechtliche Vorgaben umsetzen. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden,

dass in Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen gesondert in Rechnung gestellte Steuerbeträge nicht vergütet werden, wenn die Abnehmer die ihnen von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) nach § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UStG nicht angegeben haben, die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung aber objektiv vorliegen. Da in diesen Fällen entsprechende Lieferungen steuerfrei behandelt werden könnten, wenn die Abnehmer nachträglich ihre USt-IdNr. angeben, sei eine Erstattung im Vorsteuer-Vergütungsverfahren nicht angezeigt und soll somit durch die Regelung verhindert werden.

Die Regelung soll am Tag nach Verkündung des Jahressteuergesetzes 2022 im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

### **Streichung von § 4 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 UStG**

Durch die Streichung soll klargestellt werden, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung unabhängig von der in § 18a Absatz 10 UStG enthaltenen Berichtigungsfrist für Zusammenfassende Meldungen (ZM) gelten. Diese Frist soll allein für Zwecke der Durchführung eines ordnungsgemäßen innergemeinschaftlichen Kontrollverfahrens sowie eines etwaigen Bußgeldverfahrens (§ 26a Absatz 1 Nummer 5 UStG) maßgebend sein. Die Verpflichtung zur Abgabe einer richtigen und vollständigen ZM als Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung für die ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen soll hingegen auch über die in § 18a Absatz 10 UStG genannte Frist hinaus bestehen.

Gibt das Unternehmen innerhalb der Festsetzungsfrist eine korrigierte ZM oder eine erstmalige ZM für den betreffenden Meldezeitraum vollständig und richtig ab, soll die Steuerbefreiung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen wieder aufleben bzw. die Voraussetzungen bei einer erstmaligen Abgabe der ZM für die Steuerbefreiung in diesem Zeitpunkt erstmals vorliegen.

Durch die Abgabe einer zutreffenden ZM für den betreffenden Meldezeitraum sollen die vorangegangenen Versäumnisse des Unternehmens als hinreichend entschuldigt gelten. Dies stehe im Einklang mit Artikel 138 Absatz 1a MwStSystRL.

Die Regelung soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

### Verbesserung des Onlinezugangs

Nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen vom 14. August 2017 sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Mit der Gesetzesänderung soll diese Verpflichtung umgesetzt werden.

Dies betrifft insbesondere die elektronische Erklärung bei der Fahrzeugeinzelbesteuerung. Die Änderung soll erstmals auf die Besteuerungszeiträume anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2022 enden.

### Weitere Umsatzsteueränderungen

*Deutscher Bundestag, Parlamentsnachrichten, hib 466/2022*

Mit folgenden weiteren Gesetzesänderungen ist aufgrund von

Beschlüssen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zu rechnen:

**Verlängerung des ermäßigten Steuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) bis Ende 2023.

**Absenkung der Vorsteuerpauschale für Landwirte** ab 1. Januar 2023 von 9,5 auf neun Prozent.

**Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens** auf die Übertragung von Emissionszertifikaten, die im nationalen System nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) vom 12. Dezember 2019 gehandelt werden. Die Änderung soll durch das Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen erfolgen (BT-Drucksache 20/2247). Die Änderung soll am ersten Tag des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monats in Kraft treten.

### NEUES VOM EUGH

**Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft**  
*EuGH, Urteil vom 8. September 2022 – Rs. C-98/21 – Finanzamt R*

Der EuGH hat auf Vorlage des BFH zum Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft Stellung genommen.

### Sachverhalt

Die W GmbH (W) war im Jahr 2013 an der X GmbH & Co. KG (X) und der Y GmbH & Co. KG (Y) beteiligt, deren Tätigkeiten darin bestehen, Bauobjekte zu errichten und Wohneinheiten zu

veräußern, und zwar überwiegend umsatzsteuerfrei. Zwischen W und X sowie Y wurde jeweils vereinbart, dass W für X bzw. Y Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen im Zusammenhang mit deren Errichtung von Objekten gegen Entgelt erbringt. W leistete ferner aufgrund Ergänzungsvereinbarungen zu den Gesellschaftsverträgen jeweils einen Gesellschaftsbeitrag an X und Y. Dieser Beitrag bestand jeweils in der unentgeltlichen Erbringung von Dienstleistungen. W erbrachte diese Dienstleistungen teilweise mit eigenem Personal bzw. eigenen Geräten, teilweise durch Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen von anderen Unternehmen. Streitig ist, ob W zum Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen berechtigt ist. Der BFH hat Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts zum Vorsteuerabzug und hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

### Urteil

Im vorliegenden Fall beschränkte sich die Tätigkeit von W nicht auf den Erwerb und das Halten von Gesellschaftsanteilen an X und Y, sondern sie erbrachte ihren beiden Tochtergesellschaften gegen Entgelt Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie darstellen. Folglich ist W laut EuGH als Steuerpflichtige einzustufen.

Das Recht auf Vorsteuerabzug setzt weiter voraus, dass die Gegenstände und Dienstleistungen, die die Steuerpflichtigen bezogen haben, für die Zwecke ihrer besteuerten Umsätze verwendet werden.

Vorliegend handelt es sich bei den Eingangsleistungen um den Gegenstand der Beiträge, die W als Gesellschafterin an ihre Tochtergesellschaften X und Y

geleistet hat. Es handelt sich somit nicht um Ausgaben, die W für den Erwerb von Beteiligungen tätigen muss, sondern um Ausgaben, die gerade den Gegenstand des Gesellschafterbeitrags von W an ihre Tochtergesellschaften darstellen. Ein solcher Beitrag einer Holdinggesellschaft zugunsten ihrer Tochtergesellschaften, sei es in Form von Bar- oder Sacheinlagen, gehört zum Halten von Gesellschaftsanteilen, das keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt und daher kein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnet. Der ausschließliche Entstehungsgrund des fraglichen Umsatzes ist ein Gesellschafterbeitrag seitens W.

Außerdem wird, wenn die tatsächliche Verwendung der von W bezogenen Dienstleistungen berücksichtigt wird, seitens des EuGH darauf hingewiesen, dass W geltend gemacht hat, dass diese Dienstleistungen einen Gesellschafterbeitrag in Form einer Sacheinlage darstellten und dass sie diese zu diesem Zweck unentgeltlich an ihre Tochtergesellschaften weiterleiten müsse, damit diese sie für ihre Umsätze nutzen. Die Tatsache, dass diese Dienstleistungen zur Nutzung durch die Tochtergesellschaften von W bestimmt sind, begründet einen direkten Zusammenhang mit den Umsätzen dieser Tochtergesellschaften und bestätigt das Fehlen eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von W. Dass diese Dienstleistungen in direktem Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Tochtergesellschaften stehen, wird durch die Tatsache, dass sie von W an ihre Tochtergesellschaften weitergeleitet wurden, nicht in Frage gestellt, da es auf die tatsächliche Verwendung dieser Dienstleistungen ankommt.

**Bitte beachten Sie:**  
Das Urteil des EuGH überrascht

nicht so sehr vom Ergebnis her, jedoch wirft die Begründung des EuGH einige Fragen auf, die eigentlich längst geklärt waren. Insofern bleibt zu hoffen, dass aus dieser Entscheidung eines sehr speziellen Einzelfalles, keine allgemeinen Grundsätze im Hinblick auf die Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzugsberechtigung von Holdinggesellschaften, aber insbesondere auch bezüglich der umsatzsteuerlichen Beurteilung von Sacheinlagen abgeleitet werden.

## NEUES VOM BFH

### Umsatzbesteuerung von Leistungen einer Schwimmschule BFH, Urteil vom 15. März 2022 – V R 35/21 (V R 35/19)

Der BFH kommt im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 21. Oktober 2021 – Rs. C-373/19 - Dubrovin & Tröger – Aquatics zum Ergebnis, dass Umsätze aus Leistungen einer Schwimmschule umsatzsteuerpflichtig sind.

#### Sachverhalt

Streitig ist, ob die von einer Einzelunternehmerin durchgeführten Schwimmkurse für Säuglinge im Alter von 3 bis 12 Monaten und Kleinkinder im Alter von 12 bis 36 Monaten steuerfrei sind. Die Unternehmerin behandelte sämtliche Schwimmkurse von Anfang an als nach § 4 Nr. 21 des UStG steuerfreie Leistungen. Sie erteilte keine Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis. Die Unternehmerin beantragte beim Regierungspräsidium insoweit erfolglos eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 UStG. Das Finanzamt sah deshalb die Leistungen als steuerpflichtig an.

Die Klage zum Finanzgericht hatte zum Teil Erfolg. Das Finanzgericht behandelte die

Schwimmkurse für Kleinkinder (12 bis 36 Monate) als steuerfrei, die Säuglingsschwimmkurse (3 bis 12 Monate) dagegen als steuerpflichtig. Nach nationalem Recht seien die Leistungen insgesamt steuerpflichtig. Die Unternehmerin könne sich hinsichtlich der Schwimmkurse für Kleinkinder (12 bis 36 Monate) aber auf das Unionsrecht berufen, weil sie insoweit Unterricht im Sinne dieser Bestimmungen erteile. Das Säuglingsschwimmen (3 bis 12 Monate) sei dagegen steuerpflichtig, weil es nicht über eine Freizeitgestaltung hinausgehe und nicht in einem strukturierten Prozess den Säuglingen Schwimmkenntnisse und Schwimmfähigkeiten vermittele.

#### Urteil

Die Revision des Finanzamts hatte Erfolg. Der BFH hat das Urteil aufgehoben und die Klage auch insoweit abgewiesen als das Finanzgericht Schwimmkurse für Kleinkinder (12 bis 36 Monate) als steuerfrei behandelt hat.

Eine Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 21 UStG kommt nicht in Betracht, weil für die streitigen Kurse nicht die danach erforderlichen Bescheinigungen zur Berufs- oder Prüfungsvorbereitung vorliegen. Es kommt auch keine unionsrechtlich abgeleitete Steuerfreiheit in Betracht. Zwar hatte der BFH in seinem Urteil vom 5. Juni 2014, V R 19/13, entschieden, dass Schwimmunterricht als von Privatlehrern erteilter Schulunterricht gemäß dem Unionsrecht steuerfrei sein kann. Auf Vorlage durch den BFH hat der EuGH demgegenüber im Urteil Dubrovin & Tröger – Aquatics entschieden, dass der vom Unionsrecht vorausgesetzte Schul- und Hochschulunterricht nicht den von einer Schwimmschule erteilten Schwimmunterricht umfasst. Daher hat der BFH mit Urteil vom 16. Dezember 2021, V R 31/21 (V R 32/18),



seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben.

Eine Steuerfreiheit lässt sich auch nicht anderweitig begründen. Dafür, dass Kursteilnehmer die Kursteilnahme für eine spätere Berufstätigkeit zum Beispiel als Schwimmlehrer nutzten oder diese anstrebten, bieten die Feststellungen des Finanzgerichts keine Anhaltspunkte; auch hat die Unternehmerin hierzu nichts vorgetragen. Im Übrigen ist im Hinblick auf das im Revisionsverfahren geltende Verböserungsverbot nicht zu entscheiden, ob die Steuerfreiheit auch insoweit zu versagen ist, als das Finanzamt die Steuerfreiheit der Schwimmkurse für Kleinkinder im Alter vom 3. bis zum 6. Lebensjahr und für Kinder ab dem Alter von 5 1/2 Lebensjahren bejaht hat.

## NEUES VOM BMF

### **Vorsteuerberichtigung bei Aufgabe nur einer von mehreren Tätigkeiten**

*BMF, Schreiben vom 1. September 2022 – III C 2 - S 7316/19/10002 :001*

Das BMF-Schreiben betrifft die Frage der Vorsteuerberichtigung bei Aufgabe nur einer von mehreren Tätigkeiten.

Bei einer ursprünglich gemischten Verwendung im Sinne des § 15 Abs. 4 UStG, bei der eine Tätigkeit aufgegeben wird (zum Beispiel die zum Vorsteuerabzug berechtigende) und das Wirtschaftsgut nunmehr ausschließlich für Zwecke der beibehaltenen Tätigkeit (zum Beispiel der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden) genutzt wird, ist grundsätzlich von einer Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 15a UStG auszugehen (vgl. EuGH-Urteil vom 9. Juli

2020 – Rs. C-374/19 – Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler).

Es ist jedoch unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob im Anschluss ausnahmsweise eine nur punktuelle Verwendung des betroffenen Wirtschaftsgutes im Rahmen der beibehaltenen Tätigkeit und im Übrigen nunmehr ohne Zweifel eine Nichtnutzung (zum Beispiel ein Leerstand) ohne Verwendungsabsicht vorliegt. Im Umfang einer derartigen Nichtnutzung liegt keine Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 15a UStG (vgl. BFH-Urteil vom 27. Oktober 2020 – V R 20/20 (V R 61/17)).

Der Umsatzsteueranwendungserlass wurde entsprechend ergänzt. Die Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

## IN KÜRZE

### **Ort der Einfuhr bei Verstoß gegen das Zollrecht**

*EuGH, Urteil vom 8. September 2022 – Rs. C-368/21 – R. T.*

Das Urteil betrifft einen Rechtsstreit zwischen dem in Deutschland ansässigen R. T. und dem Hauptzollamt Hamburg wegen der Erhebung von Einfuhrmehrwertsteuer auf ein Fahrzeug, das unter Verstoß gegen das Zollrecht in das Gebiet der Europäischen Union verbracht wurde.

Vorliegend erwarb R. T. in Georgien ein Fahrzeug und ließ es dort zu. Er gelangte mit dem Fahrzeug in Bulgarien in das Gebiet der Europäischen Union. Und zwar fuhr R. T. mit dem Fahrzeug von Georgien über die Türkei, Bulgarien, Serbien, Ungarn und Österreich nach Deutschland, ohne das Fahrzeug bei einer Einfuhrzollstelle anzumelden. R. T. benutzte das Fahrzeug, das am 28. März

2019 im Rahmen einer Kontrolle durch eine Kontrolleinheit des Hauptzollamts auffiel, in Deutschland.

Der EuGH kommt auf Vorlage des Finanzgerichts Hamburg zum Ergebnis, dass der Ort der Einfuhr eines solchen Fahrzeugs in dem Mitgliedstaat liegt, in dem derjenige, der den zollrechtlichen Pflichtenverstoß begangen hat, ansässig ist und das Fahrzeug tatsächlich nutzt, das heißt vorliegend in Deutschland.

### **Recht auf Vorsteuerabzug EuGH, Urteil vom 15. September 2022 – Rs. C-227/21 – HA.EN.**

Das Urteil erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der HA.EN. und der Staatlichen Steuerinspektion beim Finanzministerium der Republik Litauen wegen der Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug aufgrund eines von HA.EN. angeblich begangenen Rechtsmissbrauchs.

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass das Unionsrecht einer nationalen Praxis entgegensteht, nach der dem Käufer im Rahmen des Verkaufs eines Grundstücks zwischen Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug allein deshalb versagt wird, weil er wusste oder hätte wissen müssen, dass sich der Verkäufer in finanziellen Schwierigkeiten befand oder gar zahlungsunfähig war und dass dieser Umstand möglicherweise zur Folge hat, dass der Verkäufer die Mehrwertsteuer nicht an den Fiskus zahlen würde oder nicht würde zahlen können.

## SONSTIGES

### Bericht „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ erschienen

Am 21. Juli 2022 ist der Bericht „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ erschienen. Dieser Bericht wurde im Rahmen der Studie über die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter für die Europäische Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion, von einem Zusammenschluss von Beratungsunternehmen und Forschungseinrichtungen erstellt.

Der Bericht umfasst drei unterschiedliche, aber miteinander zusammenhängende Bereiche der Mehrwertsteuerpolitik:

- Digitale Berichterstattungspflichten („Digital Reporting Requirements“, DRR)
- Die Mehrwertsteuerbehandlung der Plattformwirtschaft
- Einmalige Mehrwertsteuerregistrierung und die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr (Import One-Stop-Shop, IOSS)

Der Bericht verfolgt einen zweifachen Zweck: (i) Beurteilung der aktuellen Lage in Bezug auf die oben genannten Bereiche und (ii) Beurteilung der Folgen einer Reihe von möglichen politischen Initiativen in diesen Bereichen. Der Bericht soll in die Ausarbeitung einer Folgenabschätzung durch die Europäische Kommission einfließen, um mögliche legislative oder nicht legislative Initiativen zu begleiten.

Die drei Teile des Berichts in englischer Sprache (nur in dieser Fassung) – sowie auch die Zusammenfassung (auch in deutscher Fassung) – sind auf der Webseite der EU unter folgendem Link abrufbar: [VAT in the digital age - Publications Office of the EU \(europa.eu\)](#).

## AUS ALLER WELT

### TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

6 Sep – Poland: Draft decree proposes changes to national e-invoicing system

2 Sep – South Africa: Proposal to change VAT treatment of cross-border leases of aircraft engines

24 Aug – Bahrain: Guidance on VAT registration certificates, simplified tax invoices

2 Aug – Poland: Draft bill to implement EU single-use plastics directive

2 Aug – Malaysia: Proposed measures for sales tax on low-value goods include new requirements for online sellers

28 Jul – KPMG report: Global overview of environmental taxes, incentives and grants (table)

26 Jul – Bolivia: Measures regarding persons conducting business but not registered for VAT purposes

22 Jul – EU: Infringement procedures against UK for not complying with parts of Ireland / Northern Ireland Protocol including excise and VAT rules

18 Jul – Czech Republic: Tax priorities of the Czech EU Presidency

14 Jul – Mexico: List of 155 registered foreign providers of digital services (as of 30 June 2022)

Diese und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

## Kontakte

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services  
**Dr. Stefan Böhler**  
Stuttgart  
T +49 711 9060-41184  
sboehler@kpmg.com

Düsseldorf  
**Thorsten Glaubitz**  
T +49 211 475-6558  
tglaubitz@kpmg.com

**Vivien Polok**  
T +49 211 475-6293  
vpolok@kpmg.com

**Peter Rauß**  
T +49 211 475-7363  
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main  
**Prof. Dr. Gerhard Janott**  
T +49 69 9587-3330  
gjanott@kpmg.com

**Wendy Rodewald**  
T +49 69 9587-3011  
wrodewald@kpmg.com

**Nancy Schanda**  
T +49 69 9587-1278  
nschanda@kpmg.com

**Dr. Karsten Schuck**  
T +49 69 9587-2819  
kschuck@kpmg.com

Hamburg  
**Gregor Dzieyk**  
T +49 40 32015-5843  
gdzieyk@kpmg.com

**Gabriel Kurt\***  
T +49 40 32015-4030  
gkurt@kpmg.com

**Antje Müller**  
T +49 40 32015-5792  
amueller@kpmg.com

Köln  
**Peter Schalk**  
T +49 221 2073-1844  
pschalk@kpmg.com

Leipzig  
**Christian Wotjak**  
T +49 341-5660-701  
cwotjak@kpmg.com

München  
**Dr. Erik Birkedal**  
T +49 89 9282-1470  
ebirkedal@kpmg.com

**Christopher-Ulrich Böcker**  
T +49 89 9282-4965  
cboecker@kpmg.com

**Kathrin Feil**  
T +49 89 9282-1555  
kfeil@kpmg.com

**Mario Urso\***  
T +49 89 9282-1998  
murso@kpmg.com

Nürnberg  
**Dr. Oliver Buttenhauser**  
T +49 911 5973-3176  
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart  
**Dr. Stefan Böhler**  
T +49 711 9060-41184  
sboehler@kpmg.com

**Internationales Netzwerk von KPMG**  
Auf der Website von KPMG International\*\* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

**Unsere Website / LinkedIn**  
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

\* Trade & Customs

\*\* Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

## Impressum

Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
THE SQUAIRE, Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

**Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)**  
T +49 89 9282-1555  
kfeil@kpmg.com

**Christoph Jünger**  
T +49 69 9587-2036  
cjuenger@kpmg.com



**VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren**

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.